

BE_ZIVILSTRAF BK 2019 73 vom 4. März 2019

BE Obergericht, 2019-03-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2019_73

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2019 73 du 4 mars 2019

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2019 73 del 4 marzo 2019

Regeste

Gültigkeit der Einsprache | Andere Verfügungen Gericht (393-b)

Erwägungen

E. 1

A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) wurde mit Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) vom 29. Oktober 2018 wegen Missbrauchs von Ausweisen und Schildern durch Nichtabgeben ungültiger oder eingezogener Ausweise oder Kontrollschilder trotz behördlicher Aufforderung zu einer bedingten Geldstrafe von 5 Tagessätzen zu je CHF 40.00 verurteilt. Zudem wurde er zu einer Verbindungsbusse von CHF 200.00 und zur Bezahlung von Gebühren von CHF 500.00 verurteilt. Der Strafbefehl wurde ihm am 30. Oktober 2018 zugestellt. Die 10-tägige Einsprachefrist begann somit am 31. Oktober 2018 zu laufen und endete am 9. November 2018. Mit Eingabe vom 16. November 2018, welche gleichentags am Schalter der Staatsanwaltschaft abgegeben wurde, erhob der Beschwerdeführer Einsprache gegen den Strafbefehl. Am 19. November 2018 teilte die Staatsanwaltschaft ihm mit, die Einsprache sei nach ihrer Auffassung verspätet erfolgt. Dabei gab sie ihm die Möglichkeit, die Einsprache innerhalb einer Frist von 10 Tagen zurückzuziehen. Gleichzeitig wurde er auf die Möglichkeit eines Gesuchs um Wiederherstellung innerhalb von 30 Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes aufmerksam gemacht. In der Folge blieb eine Stellungnahme aus. Am 6. Dezember 2018 überwies die Staatsanwaltschaft die Akten zur Prüfung der Gültigkeit der Einsprache an das Regionalgericht Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Regionalgericht). Am 11. Januar 2019 teilte das Regionalgericht dem Beschwerdeführer mit, dass die Einsprache nach der derzeitigen Aktenlage verspätet erfolgt und deshalb beabsichtigt sei, auf die Einsprache mangels Gültigkeit nicht einzutreten. Gleichzeitig gab das Regionalgericht dem Beschwerdeführer im Sinne des rechtlichen Gehörs die Gelegenheit, sich innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Erhalt der Verfügung schriftlich zum vorgesehenen Vorgehen zu äussern. Eine Stellungnahme blieb wiederum aus. Am 31. Januar 2019 entscheidet das Regionalgericht was folgt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.